

## Regulierung und Aufsicht Kompakt

Nº 13 / August 2018

# Bilanzierung von Goodwill nach IFRS

Der Betrag der weltweit bilanzierten Goodwill-Positionen liegt inzwischen bei 7.000 Milliarden Dollar.<sup>1</sup> Und er wächst weiter, auch wenn für die US-Unternehmen ein höheres Abwertungsrisiko als für europäische Unternehmen identifiziert wird.<sup>2</sup> Allein die Dax 30-Unternehmen kommen per Ende 2017 zusammen auf einen Goodwill-Betrag von 260 Milliarden Euro.<sup>3</sup> Der Goodwill stellt inzwischen im Durchschnitt 44,83 % des bilanziellen Eigenkapitals der Dax 30-Unternehmen dar.<sup>4</sup>

- Von der geltenden Goodwill-Bilanzierung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) geht eine **Gefahr für die globale Finanzstabilität** aus.
- Eine Goodwill-Blase signifikanten Ausmaßes zeichnet sich sichtbar ab. Ihr Platzen kann im wirtschaftlichen Abwärtsszenario **prozyklische Effekte** entfalten.

1 Quelle: WirtschaftsWoche 20/11.5.2018, Seite 68–71 (69).

2 So die Ergebnisse der aktuellen Studie, Deutsche Bank Research, The goodwill barometer vom 19. Juli 2018.

3 Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten in: WirtschaftsWoche 20/11.5.2018, Seite 68–71 (70).

4 Je nach Unternehmen liegt der relative Anteil des Goodwills am Eigenkapital zwischen 1 % und 116 %. Die Werte der im Dax 30 notierten Versicherer liegen bei 17 % (Allianz) bzw. 9 % (Münchener Rück). Quelle: ebenda.

**Dr. Axel Wehling**  
Mitglied der  
GDV-Geschäftsführung  
030 2020-5400  
a.wehling@gdv.de

**Dr. Adam Gieralka**  
Rechnungslegung  
030 2020-5431  
a.gieralka@gdv.de

### Kernaussagen

- Die in den letzten Jahren umgesetzten regulatorischen Maßnahmen (u. a. Solvency II) sichern die **Krisenresistenz der Versicherungswirtschaft** ab. In der aufsichtsrechtlichen Gegenüberstellung von Vermögenswerten und Schulden (sog. Solvabilitätsübersicht) wird der Goodwill nicht angesetzt.
- Während speziell im Versicherungsbereich inzwischen der Zustand einer Überregulierung erreicht worden ist, werden die Anstrengungen der letzten Jahre durch die unzulänglichen Goodwill-Bilanzierungsregeln nach IFRS unterlaufen. Darum ist die **IFRS-Goodwill-Bilanzierung dringend zu überdenken** und die planmäßige Abschreibung (wieder) einzuführen.
- Es ist zu begrüßen, dass der globale Standardsetzer, das International Accounting Standards Board (IASB), in seiner Sitzung am 18. Juli 2018 beschlossen hat, die **Wiederzulassung der planmäßigen Goodwill-Abschreibung** als eine Alternative zu untersuchen.

### Goodwill-Bilanzierungsproblem

Als **Ursache** für den Umfang der bilanzierten Goodwill-Beträge gilt das Verbot der planmäßigen Goodwill-Abschreibung nach IFRS. Der Goodwill unterliegt nur einem (ermessensbehafteten) Werthaltigkeitstest (sog. **Impairment Only Approach, IOA**). Darum sollte das IASB dringend eine Korrektur der derzeitigen Regelung vornehmen. Aus der stetig global wachsenden Goodwill-Blase sollte Luft herausgelassen werden, bevor die Weltwirtschaft in ein sich selbst verstärkendes Abwärtsszenario gerät. Um das Problem der Bilanzierung vom derivativen Goodwill zu verdeutlichen, wird im Folgenden zuerst die bilanzielle Behandlung des originären Goodwills dargestellt.

### Der selbst geschaffene oder originäre Goodwill

Der **originäre Goodwill** stellt eine Ansammlung verschiedener wertsteigernder Elemente dar, die unter geltenden Rechnungslegungskonventionen keinem Bilanzausweis zugänglich sind. Es sind u. a. der gute Ruf des Unternehmens, die Qualität der Erzeugnisse und des Managements, das Know-how der Mitarbeiter, die erwartete Treue der Kunden, gute Aufbau- und Ablauforganisation der Produktion und des Vertriebs etc. Diese Positionen sind schwer greifbar, nicht verlässlich bewertbar und ggf. nicht kontrollierbar. Ein sie verbindendes Element stellt die Hoffnung dar, dass sich die Vorteile im Sinne des Unternehmens realisieren lassen. Nähme man diese Erwartungswerte als einen Aktivposten auf die Bilanz, würde dies dem Ansatz eines **Hoffnungswertes** gleichen, der den bilanziellen Eigenkapitalausweis aufblähen würde. Darum wird der von Unternehmen selbst geschaffene Goodwill in der Bilanz **nicht gezeigt**.

### Der entgeltlich erworbene oder derivative Goodwill

Der **derivative Goodwill** kann einerseits als der ‚erworbene originäre‘ Goodwill aufgefasst werden. Zudem kommt es bei Unternehmenstransaktion, die unter fremden Dritten abgewickelt werden, regelmäßig zu einem Unterschied zwischen dem vom Erwerber geleisteten Kaufpreis und der Summe der zu beizulegenden Werten angesetzten Vermögensgegenstände und Schulden des erworbenen Unternehmens. Bilanztechnisch stellt der derivative Goodwill insgesamt eine nach einer Kaufpreisallokation auf die einzelnen Gegenstände und Schulden verbleibende **Restgröße** dar.

Der ökonomische Hintergrund jeder Unternehmensübernahmestransaktion ist unterschiedlich. Unternehmenszusammenschlüsse werden mal mit einer avisierten besseren Wettbewerbssituation, mal mit erhofften Synergien zwischen dem erwerbenden und dem erworbenen Unternehmen begründet. Es kommt auch zur Zahlung von **Übernahmeprämien**, die entweder eine Wette auf den Erfolg der Technologie des erworbenen Unternehmens oder auch eine bloße Überzahlung aufgrund einer schlechten Verhandlungsführung und/oder Dynamik der Verhandlungsprozesse darstellen. Damit ist der aus der Preisallokation resultierende Goodwill in seiner Zusammensetzung unterschiedlich motiviert.

### Wie wird der Goodwill nach HGB, IFRS und Solvency II bilanziert?

In der **Grafik I** werden die Bilanzierungsvorgaben zur Abbildung des originären und derivativen Goodwills nach HGB, IFRS und Solvency II gegenübergestellt. Wie darin ersichtlich, besteht der **zentrale Unterschied** in der Bilanzierung des derivativen Goodwills nach HGB und IFRS in der **Folgebewertung**.

- Wenn die voraussichtliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist nach **HGB** eine **planmäßige Abschreibung** über einen Zeitraum von **zehn Jahren** vorzunehmen. Damit wird der Ansatz des derivativen Goodwills systematisch nach unten korrigiert, bis er schließlich aus der Bilanz verschwindet. Damit wird **der Gefahr eines überhöhten Wertansatzes** und einer künstlich aufgeblähten handelsrechtlichen Bilanz systemseitig **vorgebeugt**.
- Nach **IFRS** unterliegt der derivative Goodwill einem **Verbot der planmäßigen Abschreibung** und wird lediglich einem jährlich durchzuführenden Werthaltigkeitstest unterworfen. Der **IOA-Ansatz** basiert auf der Annahme, dass **der derivative Goodwill** einen **Vermögenswert mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer** darstellt.

## Goodwill-Bilanzierung als Problem der IFRS-Bilanzen

Grafik I · Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Bilanzierung des Goodwills nach HGB, IFRS und Solvency II

	HGB	IFRS	Solvency II
<b>Bilanzierung des originären Goodwills</b>	<b>Ansatzverbot</b> (Kein Vermögensgegenstand im Sinne der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung)	<b>Ansatzverbot</b> (IAS 38.48)	<b>Kein Ansatz</b>
<b>Bilanzierung des derivativen Goodwills</b>			
<b>- Ansatz</b>	<b>Ansatzpflicht</b> (Vermögensgegenstand per Gesetzesfiktion, § 246 Absatz 1 Satz 4 HGB)	<b>Ansatzpflicht</b>	<b>Kein Ansatz<sup>5</sup></b>
<b>- Erstbewertung</b>	Mit dem <b>Unterschiedsbetrag</b> , um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (§ 246 Absatz 1 Satz 4 HGB)	Im Grundsatz wie nach HGB eine <b>Residualgröße</b> , die im Wege der Unternehmenskaufpreisallokation ermittelt wird (zu Details vgl. IFRS 3.32)	<b>Entfällt</b>
<b>- Folgebewertung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Pflicht zur planmäßigen Abschreibung;</b></li> <li>- Pflicht zur außerplanmäßigen Wertberichtigung bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung;</li> <li>- <b>Wertaufholungsverbot</b> (§ 253 Absatz 5 Satz 2 HGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Verbot der planmäßigen Abschreibung;</b></li> <li>- Eine mindestens jährliche vorzunehmende Werthaltigkeitsprüfung;</li> <li>- <b>Wertaufholungsverbot</b> (IAS 36.124)</li> </ul>	<b>Entfällt</b>

Quelle: Eigene Darstellung

### Wie kam es zum Verbot der planmäßigen Abschreibung des derivativen Goodwills nach IFRS?

Das Verbot der planmäßigen Abschreibung des derivativen Goodwills wurde im Zuge der Anpassung der IFRS-Rechnungslegung an die durch den US-Standardsetzer Financial Accounting Standards Board (FASB) geänderte US-GAAP-Bilanzierung eingeführt. Davor war die planmäßige Goodwill-Abschreibung über Jahre auch eine geltende IFRS-Bilanzierungspraxis. Auch unter US-GAAP war der derivative Goodwill über mehr als 30 Jahre (seit 1970) planmäßig abgeschrieben worden bis zur Einführung des Abschreibungsverbots im Jahr 2001.<sup>6</sup>

Der US-Standardsetzer FASB stürzte sich an der Koexistenz zweier Bilanzierungsverfahren zur Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen, die zu unterschiedlichen Bilanzergebnissen führten.<sup>7</sup> Neben der Erwerbsmethode konnte auch die Interessenzusammenführungsmethode u. U. angewendet werden. In Folge des Verbots der Letzteren im Jahr 2001 entbrannte eine **politische Kontroverse** über die Notwendigkeit der Wahrung der Interessen der US-Wirtschaft. Um die Kontroverse beizulegen wurde beschlossen, dass der bei der Anwendung der Er-

werbsmethode entstehende Goodwill nicht mehr planmäßig abgeschrieben wird. Seitdem wird der Goodwill nur auf Wertminderung getestet. Das politisch motivierte Ergebnis als eine für das FASB gesichtswahrende Kompromisslösung wurde durch das IASB im Zuge der damals verstärkt verfolgten Harmonisierungsbemühungen im Bereich der IFRS-Rechnungslegung nachvollzogen.

### Folgen des Verbots der planmäßigen Goodwill-Abschreibung

Seit dem Verbot der planmäßigen Goodwill-Abschreibung nach IFRS mit Wirkung ab 2005 kann ein Anwachsen der bilanzierten Goodwill-Beträge beobachtet werden, u. a. in Deutschland bei den Dax 30-Unternehmen. Ähnliche Entwicklungen sind auch auf der globalen Ebene festzustellen. Zugleich ergab der vom IASB durchgeführte Post-Implementation Review zur Funktionsweise des Standards IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*, dass auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der IFRS-Regelung als ein dringliches Problem angesehen wird. Der IOA-Ansatz „is complex, time-consuming and expensive and involves significant judgements“.<sup>8</sup>

Die **Ursache** für die Fehlentwicklung ist, dass der mit dem IOA-Ansatz nach IFRS verbundene Wertminderungstest zur **impliziten Aktivierung des originären**

5 Gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 wird der Goodwill für Solvency II-Zwecke mit Null bewertet, was einen Nichtansatz bedeutet.

6 Zum knappen geschichtlichen Überblick vgl. FASB, *Agenda Paper 18B*, FASB/IASB June 2018 Meeting, Textziffern 3 bis 10.

7 Vgl. FASB, *Agenda Paper 18B*, FASB/IASB June 2018 Meeting, Textziffer 3.

8 Vgl. das *Report und Feedback Statement* des IASB hierzu vom Juni 2015, Seite 6 und Seite 22.

**ren Goodwills** (gegen das Verbot des IAS 38.48!) führt.<sup>9</sup> Das führt zum sog. **too little, too late-Problem**. Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf den derivativen Goodwill werden systembedingt zu spät und in einem viel zu geringen Umfang vorgenommen.<sup>10</sup> Die Werthaltigkeit der bilanziell angesetzten Goodwill-Beträge ist somit kritisch zu sehen, trotz der scheinpräzisen und für den IOA-Ansatz notwendigen (kostspieligen) Berechnungen. Die **unterbliebenen Abschreibungen des derivativen Goodwills** gehen auf seine Vermischung mit dem einem Ansatzverbot unterliegenden originären Goodwill zurück. Unterbleiben die planmäßigen Abschreibungen des derivativen Goodwills weiterhin, drohen die IFRS-Bilanzen ihre Robustheit zu verlieren.

### Kehrt die planmäßige Abschreibung des derivativen Goodwills nach IFRS zurück?

Das IASB berät seit einiger Zeit, wie die negativen Folgen des IOA-Ansatzes überwunden und die Kosten seiner Anwendung gemindert werden könnten. Erfreulich ist, dass die zuletzt entwickelten Ideen einer weiteren Verkomplizierung des IOA-Ansatzes aufgegeben worden sind.<sup>11</sup> In der Board-Sitzung am 23. Mai 2018 kam es zur Neuausrichtung der Diskussion. Das Board erkannte an, dass die bestehende Goodwillbehandlung zum Reputationsrisiko für das IASB werden könnte. In der Sitzung am 18. Juli 2018 beschloss das Board, dass im

<sup>9</sup> Der im Rahmen des Wertminderungstests vorzunehmende Vergleich zwischen dem Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit und ihrem erzielbaren Betrag, der als der höhere der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung und dem (unternehmensspezifischen) Nutzungswert ermittelt wird, berücksichtigt den wertsteigenden Effekt des an sich nicht ansatzfähigen originären Goodwills mit.

<sup>10</sup> Die durchschnittliche jährliche Goodwill-Abschreibung fiel bis zum Jahr 2015 auf gerade noch 1,8 %. Vgl. hierzu warnend Braun, Robert: Praktische Erfahrungen zum Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36, Die Wirtschaftsprüfung 12/2018, S. 749–754 (749 f.).

<sup>11</sup> Zum sog. *pre-acquisition* respektive *updated headroom approach* vgl. IASB, Agenda Paper 18C, IASB December 2018 Meeting.

nächsten Schritt die Wiederezulassung der planmäßigen Goodwill-Abschreibung eruiert wird. Damit haben die bisherigen Beratungen im Ergebnis zu der Erkenntnis beigetragen, dass nicht nur die Folgen des IOA-Ansatzes, sondern auch die Ursache selbst, d. h. das Verbot der planmäßigen Abschreibung, als ein Problem angegangen werden muss. Die bisherigen IASB-Analysen haben ergeben, dass der IOA-Ansatz das wahre Problem darstellt.

### Positionen der deutschen Versicherer

Der Verband spricht sich dafür aus, dass das Verbot der planmäßigen Goodwill-Abschreibung nach IFRS überdacht wird. Für die Aufhebung des IOA-Ansatzes und die zügige Wiederezulassung der planmäßigen Goodwill-Abschreibung sprechen folgende Gründe:

- Die unterschiedliche Behandlung von originärem Goodwill (Ansatzverbot) und derivativem Goodwill (Ansatzpflicht) schafft eine **Asymmetrie** in der bilanziellen Abbildung, die eine Diskriminierung von organisch wachsenden Unternehmen darstellt.
- Die Zulassung der planmäßigen Goodwill-Abschreibung nach IFRS würde den **Fehlansatz** des IOA-Ansatzes in Bezug auf Unternehmensübernahmeaktivitäten **eliminieren**.
- Die Rückkehr zur planmäßigen Abschreibung brächte neben einer **disziplinierenden Wirkung** bei künftigen Übernahmeaktivitäten auch eine **Senkung der operativen Kosten** für die Unternehmen, Abschlussprüfer und Marktaufsicht mit sich.
- Behielte man den IOA-Ansatz bei, kann es in Zeiten einer wirtschaftlichen Abwärtsbewegung zu verstärkten **prozyklischen Effekten** kommen, wenn die in Unternehmensbilanzen akkumulierten Goodwill-Beträge gegebenenfalls auf einen Schlag berichtigt werden müssen, mit entsprechenden Folgen für den Eigenkapitalausweis der Unternehmen und den Kapitalmarkt.

## Impressum

### Herausgeber

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.  
Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel. 030 2020–5000, Fax 030 2020–6000  
www.gdv.de, berlin@gdv.de



### Verantwortlich:

Dr. Axel Wehling,  
Mitglied der Geschäftsführung;  
Hans-Jürgen Säglitz  
Leiter Rechnungslegung

### Publikationsassistentz:

Roman Rossberg

### Redaktionsschluss:

28.08.2018

### Autor:

Dr. Adam Gieralka  
Rechnungslegung  
Tel. 030 2020–5431  
E-Mail: a.gieralka@gdv.de

### Bildnachweis:

Adobe Stock

### Alle Ausgaben ...

auf GDV.DE